

BGH: Neubestimmungsrecht über den Familiennamen nach Eintritt der gemeinsamen elterlichen Sorge – Bindungswirkung für weitere Geschwister

Das Kind eines nicht verheirateten Elternpaares erhält kraft Gesetzes den Namen der zunächst allein sorgeberechtigten Mutter. Wenn die Eltern den Namen nicht abändern, nachdem sie die gemeinsame elterliche Sorge begründet haben, bleibt der Name bestehen. Er hat Bindungswirkung für jedes weitere gemeinsame Kind mit gemeinsamer elterlicher Sorge. So tragen die Geschwister denselben Namen. Nur für Kinder, die nicht unter der gemeinsamen elterlichen Sorge stehen, ist die Namensbildung nicht an den Namen – des ersten Kindes gebunden.

Die Kinder des Ehepaares F. wurden geboren, als das Paar noch nicht verheiratet war. Im Januar 2002 kam die Tochter Lili zur Welt, im September 2010 der Sohn Enno. Bei der Geburt beider Kinder bestand zunächst keine gemeinsame elterliche Sorge, so dass Lili den Familiennamen M. der Mutter erhielt. Als die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge für ihre Tochter begründeten, machten sie keinen Gebrauch von der Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten einen neuen Geburtsnamen für Lili zu bestimmen. Sie hieß also weiterhin M., wie die Mutter. Bei der Geburt von Enno erteilte ihm seine zu dem Zeitpunkt noch allein sorgeberechtigte Mutter mit Zustimmung des Kindsvaters dessen Familiennamen F. als Geburtsnamen, der auch ins Geburtenregister eingetragen wurde. Im Februar 2012 begründete das Paar auch für Enno die gemeinsame elterliche Sorge. Im Dezember 2012 heirateten die Eltern der beiden Kinder, ohne einen gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen. Die Mutter hieß weiterhin M. wie Tochter Lili, der Vater hieß weiterhin F. wie Sohn Enno.

Noch im Dezember 2012 teilte das Standesamt den Eltern mit, dass es im Zusammenhang mit der Eheschließung erfahren habe, dass für Enno bereits seit Monaten die gemeinsame elterliche Sorge bestanden habe. Aus diesem Grund sei der Geburtsname von Enno im Geburtenregister von Amts wegen in M. geändert worden. Denn mit der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge habe die Namensführung, die für das erst geborene Kind festgelegt wurde, Bindungswirkung an die Namensführung für das zweitgeborene Kind. Enno muss also denselben Familiennamen tragen wie seine große Schwester Lili. Das wollten die Eltern nicht hinnehmen, sie beantragten beim Gericht, das Standesamt anzuweisen, das Geburtenregister zu berichtigen und für Enno wieder den Geburtsnamen F. einzutragen. Das Amtsgericht wies den Antrag zurück und auch die dagegen gerichtete Beschwerde beim Oberlandesgericht blieb erfolglos. Die Eltern legten Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein.

Aber auch hier konnten sie sich nicht durchsetzen. Es bleibt bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts. Zwar habe die Mutter, die damals noch allein sorgeberechtigt war, dem Jungen zunächst wirksam den Namen des Vaters erteilt. Allerdings habe Enno kraft Gesetzes den Familiennamen seiner älteren Schwester erworben, als die Eltern auch für ihn das gemeinsame Sorgerecht begründeten. Das Wahlrecht könne dann für das zweite Kind nicht mehr ausgeübt werden. Denn laut Gesetz gilt die Bindungswirkung der ersten Namensbestimmung für sämtliche weiteren gemeinsamen Kinder unter einem gemeinsamen Sorgerecht.

Das Oberlandesgericht konnte auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Elternrecht feststellen. Das Ziel der Gesetzgebung sei es, zumindest auf Kindesebene die familiäre Namenseinheit zu wahren und damit die familiäre Zusammengehörigkeit zu stärken. Das stehe mit den Wertvorgaben der Verfassung zur Namensgebungsfreiheit der Eltern in Einklang und rechtfertige die Beschränkung der elterlichen Namenswahl auf das erste gemeinsame Kind.

Der Gesetzgeber wollte am Prinzip der Namenseinheit der Geschwister nur für diejenigen Kinder festhalten, für die eine gemeinsame elterliche Sorge besteht oder nachträglich begründet wird. Wenn die Kinder aber bei Mutter und Vater unterschiedlich aufwachsen, darf dies namensrechtlich nachgezeichnet werden.

Denn in einer solchen Familienkonstellation kann die Namenseinheit zwischen Elternteil und Kind wichtiger sein als die Namenseinheit der Geschwister.

Auch das Persönlichkeitsrecht des Kindes sei durch die Änderung des Geburtsnamens nicht verletzt worden. Zwar sei der Name eines Menschen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht grundgesetzlich geschützt. Deshalb könne der Name eines Kindes ohne seine Mitwirkung nur dann automatisch neu bestimmt werden, wenn es noch nicht fünf Jahre alt ist. Denn erst dann lerne das Kind typischerweise seinen vollständigen Namen zu schreiben, erhalte es Zeugnisse und Bescheinigungen mit seinem Vor- und Familiennamen und identifiziere sich zunehmend damit. Enno aber war nicht einmal drei Jahre alt, als der Standesbeamte die Eltern auf die Namensänderung hinwies.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts hielt der rechtlichen Überprüfung durch den Bundesgerichtshof stand. Es bleibt also dabei, auch Enno trägt fortan den Namen M. – wie seine Schwester Lili.